

Änderung des Gebührenverzeichnisses für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Schlachttier- und Fleischuntersuchung für den Landkreis Spree-Neiße und die Stadt Cottbus

Bezugnehmend auf die Bekanntmachung des seit 01. März 2015 geltenden Gebührenverzeichnisses für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Schlachttier- und Fleischuntersuchung für den Landkreis Spree-Neiße und die Stadt Cottbus im Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße Nummer 02 vom 14.02.2015 möchte ich auf Änderungen der Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei gewerblichen Schlachtungen hinweisen.

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Gebühren berücksichtigen eine Staffelung der Gebühren bei gewerblichen Schlachtungen. Damit reduzieren sich die Gebühren ab dem zweiten zu untersuchenden Schlachttier. Nachfolgend der veränderte Teil des Gebührenverzeichnisses für gewerbliche Schlachtungen.

Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung (in Euro €)

Gewerbliche Schlachtung			
Tier-/Tätigkeitsart	Gebühr	Gebühr außerhalb der Untersuchungszeit ¹⁾	Gebühr an Sonn- und Feiertagen ²⁾
Rinder	20,96	28,31	32,72
Ab dem 2. Tier	15,72	21,23	24,54
Schweine (einschließlich Trichinenuntersuchung)	21,63	26,30	29,10
Ab dem 2. Tier	16,22	19,73	21,83
Schafe/Ziegen	12,72	15,95	17,89
Ab dem 2. Tier	9,54	11,96	13,42
Einhufer (einschließlich Trichinenuntersuchung)	32,59	42,74	48,83
Ab dem 2. Tier	24,44	32,06	36,62
Erlegtes Haarwild (ohne Trichinenuntersuchung)	13,83	17,62	19,89
Ab dem 2. Tier	10,37	13,22	14,92
Wildschwein (einschließlich Trichinenuntersuchung)	22,38	26,17	28,44
Ab dem 2. Tier	16,79	19,63	21,33
Sonstiges Haarwild (einschließlich Trichinenuntersuchung)	19,86	23,65	25,92
Ab dem 2. Tier	14,89	17,74	19,44

1) wenn die Untersuchung auf Verlangen außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten oder Schlachttagen durchgeführt wird

2) wenn

- die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18:00 und 07:00 Uhr, an Sonnabenden nach 15:00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird (mind. Fleischschau)

- **das angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit steht**
- **die Schlachtung ohne besonderen Grund so verzögert wird, dass die Fleischuntersuchung bei Rindern 1 Stunde bei anderen Schlachttieren 30 Minuten nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann**

Die Kosten für die Wegstrecke sind in der jeweiligen Gebühr enthalten.

Die Veränderungen treten ab 01.November 2015 in Kraft.

Dr. Vogt
Amtstierarzt